




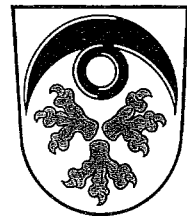


Daten des Rechtssetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS – 2010)

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	27.07.2010	15.12.2015	30.07.2019		
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt	entfällt	entfällt		
Satzg. ausgefertigt am:	30.07.2010	01.02.2016	19.08.2019		
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	06.08.2010 Nr. 31 / 52. Jahrg.	12.02.2016 Nr. 6 / 58. Jahrg.	30.08.2019 Nr. 35 / 61. Jahrg.		
Tag des Inkrafttretens:	01.10.2010	01.10.2015	01.10.2019		
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	09.08.2010	12.02.2016	30.08.2019		
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbe- schränkt	unbe- schränkt	unbe- schränkt		
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	entfällt	entfällt	entfällt		
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	09.08.2010 ZA. 	12.02.2016 ZA. 	30.08.2019 ZA. 		

**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Jettingen-Scheppach**

vom 30. Juli 2010

(BGS-EWS – 2010)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach (im folgenden „die Gemeinde genannt“) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ² Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ² In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 60 m herangezogen. ³ Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴ Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. ⁵ Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) ¹ Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ² Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³ Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴ Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. ⁵ Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) ¹ Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ² Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹ Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

² Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) ¹ Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ² Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) ¹ Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) ¹ Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ² Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). ³ Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) ¹ Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ² Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³ Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵ Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶ Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ² Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6**Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,25 €,
 - b) pro m² zulässiger Geschossfläche 4,78 €.
- (2) ¹ Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ² Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach-erhoben.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8**Beitragsablösung**

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³ § 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 11) und Niederschlagswassergebühren (§ 12).

§ 11

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹ Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ² Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹ Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ² Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³ Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden oder nicht geeicht ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- ⁴ Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Oktober jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Menge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵ In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶ Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹ Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ² Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu unterhalten hat. ³ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴ Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵ Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) ¹ Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Oktober jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ² In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹ Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach den bebauten sowie den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. ² Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,21 € pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.
- (2) ¹ Als bebaut bzw. befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. ² Aufgrund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit und Verdunstungsfähigkeit der Dach- und Befestigungsarten wird der Flächenansatz der jeweiligen Teilflächen entsprechend der folgenden Tabelle mit einem als Faktor gestalteten Abflusswert multipliziert, woraus sich die jeweilige gebührenpflichtige Fläche errechnet:

Beschreibung der Flächen	Abflusswert (Faktor)
a) Undurchlässige Flächen, z.B.: - Bebaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Buchst. b) - Asphalt, fugenloser Beton - Pflaster-, Platten- o. Fliesenbeläge mit Fugenverguß; u.ä.	1,0
b) Grundflächen baulicher Anlagen mit Dachbegrünung ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)	0,5
c) Teildurchlässige Flächen, z.B.: - Pflaster, Platten o. Fliesen ohne Fugenverguß („gesandete Fugen“) - verdichteter Kies- o. Schotterbelag; u.ä.	0,6
d) Durchlässige Flächen, z.B. - Rasenfugen- o. Splittfugen-Pflaster - Öko-, Poren- o. Sickerpflaster - lockerer Kies- o. Schotterbelag, Schotterrasen - Rasengitter; u.ä.	0,3

- ³ Für befestigte Flächen mit anderen als den genannten Befestigungen gilt der Abflusswert derjenigen Befestigungsart nach Buchst. a, c oder d, welcher der dort genannten Art in Bezug auf Wasserdurchlässigkeit und Verdunstungsfähigkeit am nächsten kommt. ⁴ Bei Bedarf kann die Gemeinde vom Gebührenschuldner entsprechende Nachweise verlangen. ⁵ Die ermittelten bzw. errechneten Flächen sind auf volle Quadratmeter ab- oder aufzurunden.

- (3) ¹ Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird, indem es im Gesamten z.B. über einen Sickerschacht, eine Sickermulde, eine Rigole oder großflächig versickert oder in einer Zisterne gesammelt wird oder aufgrund Einleitung in ein Oberflächengewässer ohne Benutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung eine andere Vorflut erhält. ² Besteht von einem Sickerschacht oder einer Zisterne ein Überlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, sind die daran angeschlossenen Flächen grundsätzlich gebührenpflichtig. ³ Sofern jedoch
- a) der Sickerschacht den anerkannten Regeln der Technik entspricht
 - b) die Zisterne fest installiert ist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht
- werden pro vollem Kubikmeter Stauraum 25 m² gebührenpflichtige Fläche, höchstens jedoch die tatsächlich an den Sickerschacht oder die Zisterne angeschlossene Fläche, bei der Berechnung der der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.
- (4) ¹ Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Flächen einzureichen. ² Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³ Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. ⁴ Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. ⁵ Veranlagungszeitraum ist der Abrechnungszeitraum nach § 17 Abs. 1 Satz 1. ⁶ Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 oder 3 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 13

Gebührenabschläge

¹ Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 1,23 € / cbm auf 0,67 € / cbm. ² Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹ Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 16

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹ Die Einleitung wird jährlich abgerechnet, wobei der Abrechnungszeitraum jeweils am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet. ² Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹ Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Januar, 15. April und 15. Juli jeden Jahres Vorauszahlungen auf der Grundlage eines Viertels des Gesamtverbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten. ² Fehlt eine solche vorangegangene Abrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des jährlichen Gesamtverbrauchs fest.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 19


Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16. November 1993 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 11. November 1998, 3. August 1999, 1. Dezember 1999, 17. September 2001 und 16. September 2002 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 30.07.2010

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Reichhart
1. Bürgermeister




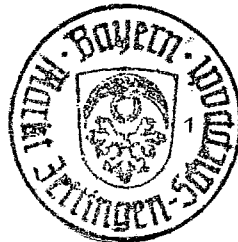
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Jettingen-Scheppach "Marktbote" vom 06.08.2010 (Nr. 31, 52. Jahrg.) amtlich bekanntgemacht.

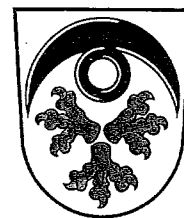
Jettingen-Scheppach, 06.08.2010

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Reichhart
1. Bürgermeister



ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH



Satzung zur ersten Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Jettingen-Scheppach
vom 01.02.2016

(1. Änderungssatzung zur BGS/EWS - 2010)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Reduzierung der Niederschlagswassergebühr

Aufgrund der erfolgten Neukalkulation wird die in § 12 Abs. 1 Satz 2 BGS/EWS -2010 festgelegte Höhe der Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche reduziert. Hierzu wird der bisherige Betrag in Höhe von 0,21 € durch den Betrag von 0,17 € ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 01.02.2016
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Reichhart
1. Bürgermeister

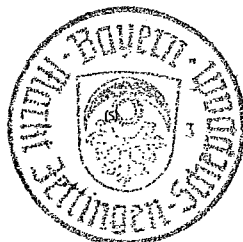


Bekanntmachungsvermerk:

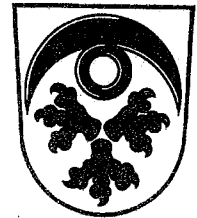
Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 12.02.2016 (Nr. 6, 58. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 12.02.2016
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Reichhart
1. Bürgermeister



**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



**Satzung zur zweiten Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Jettingen-Scheppach
vom 19.08.2019**

(2. Änderungssatzung zur BGS/EWS-2010)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Änderung von Beitragssätzen und Gebühren

Aufgrund der erfolgten Neukalkulation werden folgende Beträge geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Bst. a) (Beitrag pro m² Grundstücksfläche) wird der Betrag von 1,25 € durch den Betrag 1,65 € ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 1 Bst. b) (Beitrag pro m² zulässiger Geschossfläche) wird der Betrag von 4,78 € durch den Betrag 5,37 € ersetzt.
- c) In § 11 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser) wird der Betrag von 1,90 € durch den Betrag 2,33 € ersetzt.
- d) In § 12 Abs. 1 Satz 2 (jährliche Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche) wird der Betrag von 0,17 € (vgl. 1. Änderungssatzung zur BGS/EWS-2010 vom 01.02.2016) durch den Betrag 0,19 € ersetzt
- e) In § 13 Satz 1 (Gebührenabschläge bei Vorklärung oder sonstiger Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück) werden der Betrag von 1,23 € /cbm durch den Betrag 1,51 € /cbm und der Betrag von 0,67 € /cbm durch den Betrag 0,82 € /cbm ersetzt.

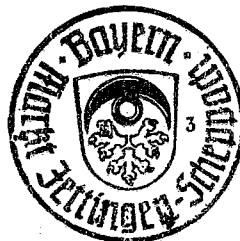
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, 19.08.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Hans Reichhart
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 30.08.2019 (Nr. 35, 61. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 30.08.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Hans Reichhart
1. Bürgermeister

